

Beschluss

zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5, sowie § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und über eine Erprobungs-Richtlinie: Akupunktur zur Prophylaxe bei Migräne

Vom 24. September 2026

Der Unterausschuss Methodenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 24. September 2026 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5, sowie § 92 Absatz 7d SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und über eine Erprobungs-Richtlinie – Akupunktur zur Prophylaxe bei Migräne– einzuleiten.

Folgende Stellungnahmeberechtigte erhalten Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V)
- jeweils einschlägige in der AWMF organisierte Fachgesellschaften (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V)
- jeweils einschlägige nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaften aus der Liste nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V)
- maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V)

Die Frist für die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme beträgt ab Versand 4 Wochen.

Berlin, den 24. September 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung
Der Vorsitzende

van Treeck